

# Haus- und Badeordnung

## §1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Witzenhausen.

## §2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung des Freibades Witzenhausen ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (2) Das Personal des Freibades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
- (3) Aus Sicherheitsgründen werden verschiedene Bereiche des Freibades videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (4) In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche, Kleinkindbereich, Schwimm- und Badebecken, Liegewiese, Umkleide- und Sanitärräume, Sport- und Spielstätten, sowie der Gastronomie gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
- (5) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
- (6) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, auslegen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Freibades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- (8) Die Teilnahme an Kursangeboten/ Animationsprogramm (Schwimmkurse, Spielenachmittag, etc.) des Freibades setzen die Gesundheit und Eignung des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Teilnahme und Intensität der angebotenen Animationsprogramme entscheidet allein der Teilnehmer bzw. für Kinder die Erziehungsberechtigte/n. Das zusätzliche Animationsprogramm für Kinder ist keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme der Kinder. Insoweit ist das Personal des Freibades für die Aufsicht der Kinder nicht verantwortlich. Die verantwortliche Begleitperson versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport und Unterhaltungsmöglichkeiten des Freibades gestattet ist. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern/ Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Begleitpersonen der Kinder. Das Bad übernimmt insbesondere keine Verantwortung dafür, dass Kinder den Animationsbereich bzw. das Veranstaltungsgelände eigenmächtig verlassen.

Die aufsichtspflichtigen Personen haften für die Kinder und sind sowohl für entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten, als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer unberührt.

### **§3 Zutritt**

- (1) Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - Die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen,,
  - Die Tiere mit sich führen,
  - Die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - Die an offenen Wunden leiden.
- (3) Jeder Besucher muss eine gültige Eintrittskarte erwerben. Eine Einzelkarte gilt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Saisonkarten sind personengebunden und nicht auf andere übertragbar. Sie sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.
- (4) Kinder unter 8 Jahren oder Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten/ volljährigen Begleitperson gestattet.
- (5) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Freibad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung von Mietsonnenliegen, können sofort des Freibades verwiesen werden (siehe auch § 2, Abs. 2). Wer sich den Zutritt zum Freibad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.

### **§4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise**

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- (2) Die Schwimmbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 20 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Die Betriebsleitung oder das diensthabende Personal kann die Nutzung des Bades oder von Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, Schlechtwetter).
- (5) Je nach Wetterlage kann der Betreiber abweichende Öffnungszeiten festlegen (Schlechtwetterregelung). Sie wird über Aushang, Anrufbeantworter und der Internetseite der Stadtwerke Witzenhausen tagaktuell bekannt gegeben.
- (6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder Schließung des Freibades im laufenden Betrieb (z.B. Gewitter) besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und gezahlte Entgelte nicht zurückerstattet. Für Geldwertkarten, Gruppenkarten und Saisonkarten gilt das Gleiche.
- (8) Gruppenkarten sind ab 8 Personen einer Personengruppe (z. B. 8 Erwachsene oder 8 Ermäßigte) möglich, gelten nur in der Gesamtheit und sind nur am Erwerbstag gültig.
- (9) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

- (10) Von Personen, die keinen gültigen Eintritt lösen, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Fünffachen vom tatsächlichen Eintrittspreis verlangt, oder die Gäste werden des Bades verwiesen

#### **§5 Verhaltensregeln im gesamten Freibadbereich**

- (1) Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit verletzt oder gefährdet. Insbesondere sind zu unterlassen:
- Sexuelle Handlungen und Darstellungen
  - Betreiben, Entzünden und Mitnehmen von offenen Feuerstellen (z.B. Grill, Feuerschale,...)
  - Mitbringen von Tieren
  - Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Freibades und des Badewassers
  - Das Einspringen in die Schwimmbecken mit der Ausnahme der freigegebenen Sprunganlage und Startblöcke
  - Das Turnen an Einstiegsleitern und Geländern oder Absperrleinen
  - Das Rennen auf den Beckenumgängen
  - Das Unterschwimmen bzw. –tauchen durch die Landezone der Wasserrutsche oder Sprungbereich
  - Das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken
  - Das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z.B. Glas, Porzellan)
  - Die Reservierung von Bänken oder Liegen
  - Bewegungs- oder Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Personal genehmigten Flächen
- (2) Die Einrichtung des Freibades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftige Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Die Nutzung der vorhandenen Einrichtung und Attraktionen (Sprunganlage, Wasserrutsche, Sport- und Spielflächen, etc.) geschehen auf eigene Gefahr. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten.
- (4) Der Aufenthalt in den Schwimm- und Badebereichen ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung (auch spezielle UV-Schutz-Badebekleidung) gestattet. Grundsätzlich muss keine Badekappe getragen werden. Besonders lange Haare sind jedoch zusammenzubinden.
- (5) Das Tragen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Taucherbrillen, Schnorchel und Schwimm- bzw. Taucherflossen grundsätzlich in allen Schwimmbecken nicht erlaubt.
- (6) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen sowie Rollkoffer bzw. –taschen sind vor Betreten des Barfußbereiches durch die Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (7) Es ist nicht erlaubt Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen kommt. Ebenfalls ist das Benutzen von Ferngläsern untersagt.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung.
- (9) Das Mitbringen und Benutzen von Drohnen und ähnlichen, ferngesteuerten Fahr- oder Flugzeugen ist untersagt.
- (10) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (11) Vor der Benutzung der Schwimm- und Badebecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

- (12) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Benutzung der Sprunganlage und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (13) Die Benutzung von Wasserspielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung der Aufsichtspersonen gestattet. Grundsätzlich sind Schwimmhilfen (z.B. Schwimmflügel, -gürtel, Schlori-Schwimmkissen oder Pool-Nudeln) ausschließlich im Nichtschwimmerbecken gestattet. Nichtschwimmer dürfen somit ausschließlich auch nur das Nichtschwimmerbecken oder den Planschbeckenbereich nutzen. Für angeleitete Gruppen kann hier eine Ausnahme nach Genehmigung mit der Betriebsleitung gemacht werden.
- (14) Im Umkleide- und Sanitärbereich sowie in den Beckenumgangsbereichen ist das Rauchen verboten. Rauchen ist im Bereich der Liegewiese, der Sonnterrasse und dem Kioskbereich gestattet, soweit die kostenlos zur Verfügung gestellten „Faltaschenbecher“ benutzt werden. Hier ist auch das Jugendschutzgesetz zum Rauchen zu beachten.
- (15) Der Verzehr von Speisen und Getränke ist im Beckenumgangsbereich sowie dem Umkleide- und Sanitärbereich nicht gestattet.
- (16) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (17) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Nutzer ist verpflichtet, die Schränke ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Nutzer erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Nutzer ausgegeben. Für den Verlust des Verschlussmediums ist eine Entschädigung von 10,00 € zu leisten. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Schränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (18) Der Aufenthalt im Umkleidebereich ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
- (19) Die Nutzung der Mietsonnenliegen ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Schrank/Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet.

Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Schrankes/Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- (5) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### **§7 Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und wurde so vom Aufsichtsrat der Witzenhäuser Bäder & Freizeit GmbH in der Sitzung vom 05.03.2020 verabschiedet. Die bisher gültige Fassung für das Freibad Witzenhausen vom 25.04.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### **§8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Witzenhausen, 06.03.2020

Ort, Datum



---

Thomas Meil Geschäftsführer der  
Witzenhäuser Bäder- und Freizeit GmbH